

Die Deutschen Reitabzeichen als Einstufungskriterien in Leistungsklassen (Lk) D (Dressur), S (Springen) und V (Vielseitigkeit)

Für die Einstufung in Leistungsklassen (Lk.) D(ressur)6/S(pringen)6/V(ielseitigkeit)6 ist mindestens der Besitz des Reitabzeichens RA 5 erforderlich.

Für die Einstufung in die Leistungsklassen D5/S5/V3 ist der Besitz des Reitabzeichens RA 4 nachzuweisen.

Sofern die Prüfung zum DRA III/RA 4 nach dem 1. Januar 2000 abgelegt wurde, ist neben dem Bestehen der Prüfung zum RA 4 für die Einstufung in D5 und/oder S5 und /oder V3 gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 63 der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) eine Lizenzprüfung in der betreffenden Disziplin abzulegen.

(Wurde die DRA III-Prüfung vom dem 1. Januar 2000 abgelegt, so ist die Abzeichenprüfung ohne Lizenzprüfung für die Beantragung des Reitausweises ausreichend.)

Für die Lizenzprüfung werden alle Dressur- bzw. Dressurreiterprüfungen Kl. A gem. § 400 ff LPO und Stilspringprüfungen Kl. A gem. § 520 LPO sowie alle Stilgeländeritte Kl. A gem. § 673f LPO einer offiziellen PS/PLS berücksichtigt.

Der Teilnehmer hat (mit dem aktuellen Reitausweis Lk. 6) die entsprechende Prüfung mit einer platzierungsfähigen Leistung (mindestens Wertnote 6,0) zu absolvieren und sich dies von einem Richter der Prüfung durch Unterzeichnung der Ergebnisliste bestätigen zu lassen. Der schriftliche Nachweis einer Platzierung oder einer platzierungsfähigen Leistung (Wertnote 6,0 und besser) ist dann für die Beantragung eines Reitausweises mit den Leistungsklassen D5 und/oder S5 bei der FN vorzulegen.

Alternativ zu verlangten Mindestergebnissen kann eine Einstufung in die jeweiligen Leistungsklassen aufgrund folgender Abzeichen jährlich neu beantragt werden:

RA 5 → Lkl. 6

RA 4 → Lkl. 5 (und Lizenzprüfung: mind. Wertnote 6,0 in einer Dressur-/Dressurreiterprüfung und einer Stilspringprüfung der Kl.A auf dem Turnier)

RA 2 → Lkl. 4

RA 1 → Lkl. 3